



Satzung des Turn- und Sportvereins 1877 Burgbernheim e.V.

Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1877 Burgbernheim e.V. Er hat seinen Sitz in Burgbernheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt a.d. Aisch eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Jugendordnung an. Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.

§ 3

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch die Förderung des Sportes aller gängigen Sportarten, im einzelnen durch Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spiel- Übungen, Instandhaltung des Sportplatzes und des Sportplatzgebäudes, sowie der Turn- und Sportgeräte, Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.

§ 4

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Erwerb der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

§ 5

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung bei der Gesamtvorstandschaft zu. Diese entscheidet endgültig.



§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

- a) Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres, trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnungen nicht nachkommt.
- c) Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit die Gesamtvorstandschaft. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss der Gesamtvorstandschaft ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat. Gegen diese Maßregel ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

§ 7 – Organisation des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der geschäftsführende Vorstand (§8)
- b) Die Gesamtvorstandschaft (§9)
- c) Die Mitgliederversammlung (§10)

§ 8

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) Dem/der 1. Vorsitzenden
- b) Dem/der 2. Vorsitzenden
- c) Dem 1. Kassier oder der 1. Kassiererin
- d) Dem 1. Schriftführer oder der 1. Schriftführerin

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, die Mitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Gesamtvorstandschaft innerhalb von 30 Tage ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Scheidet jedoch der/die 1. Vorsitzende aus, so ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorsitzender oder einen neue Vorsitzende zu wählen.

Der geschäftsführende Vorstand führt die einfachen Geschäfte bis zum Betrage von DM 5.000,- aus, ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte jeder Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen oder Krediten. Bei Ausgaben bis DM 40.000,- bedarf der geschäftsführende Vorstand der vorherigen Zustimmung der Gesamtvorstandschaft, wenn



diese eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ausgaben von mehr als DM 40,000,- bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgabenbereiche vorübergehende oder ständige Ausschüsse bilden.

§ 9

Die Gesamtvorstandschaft besteht aus dem/der:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Kassierer/in und 2. Kassierer/in
1. Schriftführer/in und 2. Schriftführer/in
- Wirtschaftsleiter/in
- Vereinsjugendleiter/in
1. Pressewart/in
1. und 2. Revisor/in

Den Leitern/innen der einzelnen nach §12 gebildeten Abteilungen

Ein Mitglied zur besonderen Verwendung (Z.B.V)

Platz- und Zeugwart

Die Aufgaben der Gesamtvorstandschaft liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte des geschäftsführenden Vorstandes. Der Gesamtvorstandschaft können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt sie die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Die Mitglieder der Gesamtvorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Gesamtvorstandschaft im Amt. Über die Sitzung der Gesamtvorstandschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Protokollführer zu unterzeichnen.

Abweichend von dem beschriebenen Wahlmodus ist der Vereinsjugendleiter oder die Vereinsjugendleiterin vom Vereinsjugendtag und die Abteilungsleiter/innen durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung zu wählen. Die Wahl muss mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Gesamtvereins erfolgen. Für die Abteilungsversammlungen gelten die §10 festgelegten Bestimmungen.

§ 10 - Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im Monat Januar des Kalenderjahres statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.



Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Vereinsbeitrages, die Entlastung der Gesamtvorstandschaft, über Satzungsänderungen sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 1 Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Bad Windsheimer Zeitung und durch Aushang im Vereinskasten.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vorher schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet in einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht anderes bestimmt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder, oder bei Ausscheiden des/der 1. Vorsitzenden vor Ablauf der Amtsperiode auf Beschluss der Gesamtvorstandschaft einzuberufen.

§ 11 - Vereinseinrichtungen

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Sitzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins entsprechend der gültigen Übungspläne und Spielordnungen zu benutzen.

Vereinseinrichtungen und Anlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln und stets in ordentlichen und ihrem Zweck entsprechenden Zustand zu halten; dies gilt auch für Einrichtungen und Geräte, die von einer Abteilung allein angeschafft und finanziert wurden. Kommt eine Abteilung der vorstehenden Verpflichtungen trotz Mahnung durch den Gesamtvorstand nach angemessener Frist nicht nach, so kann der Vorstand der betreffenden Abteilung Arbeitsstunden vorschreiben, Bestehen Meinungsverschiedenheiten über den ordnungsmäßigen Zustand der Anlagen und Einrichtungen im Sinne dieses Absatzes, so ist die Entscheidung der Stadt Burgbernheim herbeizuführen; deren Auffassung ist dann für beide Seiten verbindlich. Die Arbeitsstunden bzw. die entsprechenden Geldbeiträge sind insoweit zweckgebunden.

§ 12 - Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vorstandes gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes bzw. der Gesamtvorstandschaft das Recht zu in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein; die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Für die Tennisabteilung gilt die besondere Regelung des nachstehenden §13.

§ 13 - Tennisabteilung

Die Tennisabteilung bildet innerhalb des Vereins eine selbständige Abteilung.



Die Leitung der Tennisabteilung obliegt dem Abteilungsleiter, dem stellvertretenden Abteilungsleiter, dem Kassier und dem Sport- und Zeugwart. Der Abteilungsleiter wird gemäß §9 dieser Satzung gewählt, während der Kassier und der Sport- und Zeugwart von der Tennisabteilung entsprechend der Bestimmung der Satzung gewählt wird.

Die Tennisabteilung gibt sich eine eigene Spielordnung und setzt die Übungspläne fest. Die Spielordnung und der Übungsplan haben jeweils Gültigkeit für die Dauer von 1 Jahr. Für die Festlegung der Spielordnung und Übungspläne ist die Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich, im Einvernehmen mit der Stadt Burgbernheim.

Im Rahmen der Spielordnung ist die Spielberechtigung von Vereinsmitgliedern außerhalb der Tennisabteilung und Nichtvereinsmitgliedern festzulegen.

Die Tennisabteilung beschließt über die Höhe von Aufnahmebeiträgen, die Höhe der Jahresbeiträge sowie über die Festlegung von Arbeitsstunden bzw. die Abgeltung dieser Arbeitsstunden, ferner über die Benützungsgebühr für Vereinsmitglieder außerhalb der Tennisabteilung und für Nichtvereinsmitglieder. Zu vorstehenden Beschlüssen ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

Die Abteilungskasse untersteht grundsätzlich und jederzeit dem Prüfungsrecht des geschäftsführenden Vorstandes, der in Ausübung seines Prüfungsrechtes jederzeit Mitglieder des Gesamtvorstandes beziehen kann. Am Ende des Geschäftsjahres ist die Abteilungskasse dem Vereinskassier zur Kassenprüfung vorzulegen.

Nach außen wird auch die Tennisabteilung durch den Vorstand im Sinne von § 8 dieser Satzung vertreten.

Auf schriftlichen Antrag an den Abteilungsleiter der Tennisabteilung kann ein Mitglied des Vereins in die Tennisabteilung aufgenommen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Abteilungsleitung, bestehend aus dem Abteilungsleiter, dem stellvertretenden Abteilungsleiter, dem Kassier, dem Sport- und Zeugwart. Sollte der Antrag abgelehnt werden, entscheidet über den Antrag die Gesamtvorstandschafft des Vereins. Die §5 und §6 dieser Satzung gelten für die Tennisabteilung entsprechend.

Die Tennisabteilung hat im Übrigen die Satzung des Vereins zu beachten; sie kann sich eine Geschäftsordnung geben, die sich ebenfalls nach den Bestimmungen der Satzung zu richten hat.

§ 14 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr schließt mit dem Kalenderjahr. Alle Einnahmen, Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne von Veranstaltungen dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.



§ 15 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmen – Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landessportverband oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt Burgbernheim mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Allgemeinen im Vereinsaushangskasten, Ausnahme s. § 10.